



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

**40. Jahrgang** | **Herausgegeben zu Meschede am 22.12.2014** | **Nummer 17**

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
97	Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages über die Feststellung des Jahresabschlusses für den Betrieb „Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises“ für das Wirtschaftsjahr 2013	107
98	Beteiligungsbericht des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2014	108
99	Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht (Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung) vom 22.12.2014	108
100	Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Hochsauerlandkreis zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 02.07.1993 in der Fassung der 7. Änderungsverordnung vom 22. Dezember 2014	111
101	Antrag der Friedrich und Reimund Klute GbR, Schwer-mecketal 2 in 59846 Sundern-Stockum auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kompostwerks Hellefelder Höhe durch die Errichtung und den Betrieb einer Feststoff- Fermentationsanlage in 59846 Sundern, Hellefelder Höhenweg, Gemarkung Hellefeld, Flur 10, 17 vom 07. November 2014	113
102	Veränderungen in den Kehrbezirken	114
103	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)	114
104	Einladung zur Versammlung der Fischereigenossenschaft Ruhr-Henne	115
105	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH, 59909 Bestwig	115

## **97 BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES KREISTAGES ÜBER DIE FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES FÜR DEN BETRIEB „SCHUL- UND BILDUNGSEINRICHTUNGEN DES HOCHSAUERLANDKREISES“ FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2013**

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 31.10.2014 den Jahresabschluss des Betriebes Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2013 mit einer Bilanzsumme in Aktiva und Passiva von 99.018.756,12 € und die Gewinn- und Verlustrechnung, die mit einem Jahresfehlbetrag von 970.892,96 € abschließt, sowie den Lagebericht festgestellt.

Er beschloss weiter, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 970.892,96 € mit dem bestehenden Gewinnvortrag zu verrechnen.

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 liegt in Anwendung des § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsordnung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in der zur Zeit gültigen Fassung im Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 484 (Ansprechpartnerin: Frau Schmücker), während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr - 15.30 Uhr (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Abschließender Vermerk der GPA NRW vom 09.12.2014:

“Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, bedient.

Diese hat mit Datum vom 09.10.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

‘Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für den Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebs-

ähnlichen Einrichtung. Der Betrieb hat das Wahlrecht gemäß § 27 EigVO NW ausgeübt (Anwendung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements). Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes Anlass zur Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.’

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner GmbH & Co. KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollumfänglich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.'

Herne, den 09.12.2014

GPA NRW  
Im Auftrag

Gregor Loges“

Meschede, 15.12.2014

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

gez.  
Dr. Schneider

---

## **98 BETEILIGUNGSBERICHT DES HOCHSAUERLANDKREISES ZUM 31.12.2013**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 19.12.2014 den Beteiligungsbericht des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2013, in dem seine wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung erläutert wird, zur Kenntnis genommen. Gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung (KrO NRW) in Verbindung mit § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hiermit darauf hingewiesen, dass der Beteiligungsbericht im Internet unter der Adresse [www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de) im Bereich Bürgerservice > Allgemeine Informationen > Finanzen/Haushalt veröffentlicht ist. Darüber hinaus wird der Beteiligungsbericht für die Einwohner des Hochsauerlandkreises zur Einsichtnahme im Kreishaus Meschede verfügbar gehalten. Interessenten können sich diesbezüglich an den Fachdienst „Finanzwirtschaft“ im Kreishaus, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Zimmer 474, Herr Brandenburg, Tel. 0291/94-1550, oder Zimmer 486, Frau Jäschke, Tel. 0291/94-1404) wenden.

Meschede, 19.12.2014

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

gez.  
Dr. Schneider

## **99 SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR AMTSHANDLUNGEN NACH DEM FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENERECHT (FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENEGEBÜHRENSATZUNG) VOM 22.12.2014**

Aufgrund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV.NRW. S. 527/SGV NRW 2011)
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene vom 10.01.2006 (GV. NRW. 2006 S. 42)
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 19.12.2014 folgende Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührentatbestand und Gebührenschuldner**

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gebührengesetzes NRW (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 529), in der jeweils geltenden Fassung, werden von folgenden Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262), in

der jeweils geltenden Fassung, abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und Artikel 27 Abs. 5, 6 der VO (EG) 882/2004 und des § 3 GebG NRW erlassen: Tarifstelle 23.8.4.1.1, 23.8.4.1.2, 23.8.4.1.3 und 23.8.4.1.4.

Für die Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs; die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geographischer Lage) berücksichtigt.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind gewerbliche Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.
- (2) Hausschlachtungen im Sinne dieser Satzung sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist.

## § 3 Auslagen

Der Gebührenschuldner hat, soweit die nachfolgenden Bestimmungen hierauf hinweisen, Auslagen zu ersetzen, die im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung anfallen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind.

Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere

- a) Reisekosten, Auslagenersatz- und Wegstreckenentschädigungen nach dem Landesreisekostengesetz und dem Tarifvertrag über die Regelungen der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe in den jeweils geltenden Fassungen.

- b) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Tieren, Proben und sonstigen Sachen sowie
- c) Gebühren und Kosten des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes und anderer anerkannter Untersuchungseinrichtungen.

## § 4 Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in Kleinbetrieben und bei Hausschlachtungen

- (1) Kleinbetriebe

Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Trichinenuntersuchung, der bakteriologischen Fleischuntersuchung und der Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan beträgt je Tier in Kleinbetrieben:

Tierart	Schlachtungen insgesamt je Tag (Euro pro Tier)			
	bei bis zu 35	bei 36 bis zu 64	bei 65 bis zu 119	ab 120 Tiere
Rind, Jungrind	34,82	27,87	22,65	17,44
Schwein	20,20	16,64	13,84	11,00
Einhufer	57,73	entfällt	entfällt	entfällt
Schaf, Ziege	12,42	9,95	8,10	6,24
Haarwild ohne Schwarzwild	16,18	12,95	10,51	8,09
Schwarzwild	19,59	17,05	14,61	12,20

- (2) Hausschlachtungen

Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Trichinenuntersuchung und der bakteriologischen Fleischuntersuchung beträgt je Tier bei Hausschlachtungen:

Tierart	Schlachtungen je Tier in Euro
Rind, Jungrind	27,81
Schwein	17,28
Einhufer	47,78
Schaf, Ziege	9,90
Haarwild	12,95

- (3) Wenn die Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung auf Verlangen zwischen 18:00 und 07:00 Uhr oder an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen bzw. gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden, und zwar auch, wenn nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird, wird ein Zuschlag in Höhe von 80 % der Gebühren nach Absatz 1 oder 2 und § 4 dieser Satzung erhoben.

Wenn das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht oder sich die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachttieren 30 Minuten nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann, wird ein Zuschlag in Höhe von 80 % der Gebühren nach Absatz 1 oder 2 und § 4 dieser Satzung erhoben.

#### **§ 5 Einzeltierzuschlag**

Für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Schlachtungen von bis zu 5 Tieren je Tag und Schlachtstätte wird neben den Gebühren nach § 4 dieser Satzung - Staffel bei bis zu 35 Tieren - ein Zuschlag je Tier in Höhe von 7,43 € festgesetzt.

#### **§ 6 Trichinenuntersuchung**

Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen und sonstigen ausschließlich der Trichinenuntersuchung unterworfenen Tierarten beträgt:

- a) bei Probenentnahme durch das Fleischuntersuchungspersonal 29,90 € je Tier
- b) bei Probenentnahme durch den Jagdausübungsberechtigten 7,30 € je Tier

#### **§ 7 Gebühr für Amtshandlungen in EU-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben**

Für Kontrollen und Untersuchungen in EU-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben beträgt die Gebühr je angefangener halber Stunde der amtlichen Tätigkeit 36,60 €. Diese Gebühr wird auch für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben erhoben.

#### **§ 8 Gebühr für BSE-Schnelltests**

Die Gebühr für die Untersuchungen auf BSE beträgt 35,24 € je Test.

#### **§ 9 Schlachtgeflügel**

- (1) Für die Schlachttieruntersuchung von lebendem Geflügel im Erzeugerbetrieb und für die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung wird zur Deckung der tatsächlichen Untersuchungskosten eine Gebühr je angefangener Viertelstunde der amtlichen Tätigkeit in Höhe von 18,25 € erhoben.
- (2) Für Kontrollen und Untersuchungen in landwirtschaftlichen Betrieben mit geringer Produktion von Geflügelfleisch wird eine Gebühr je angefangener Viertelstunde der amtlichen Tätigkeit in Höhe von 18,25 € erhoben.

#### **§ 10 Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung**

Die Gebühren nach § 4 sind in Höhe von 80 % zu entrichten, wenn die Schlachttieruntersuchung nicht durchgeführt wurde.

#### **§ 11 Fälligkeit**

Die Gebühren und Kosten/Auslagen werden unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung, im Falle des § 4 Abs. 3 mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die nicht ausgeführte Untersuchung / Amtshandlung fällig. Die Gebühren und Kosten können von dem amtlichen Tierarzt / amtlichen Fachassistenten festgesetzt und eingezogen werden.

#### **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 01.01.2013 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Kreistag des Hochsauerlandkreises am 19.12.2014 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die

Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügel-fleischhygienerecht (Fleisch- und Geflügelfleisch-hygienegebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 22.12.2014  
Der Landrat

gez.  
(Dr. Schneider)

---

## **100 VERORDNUNG ÜBER DIE BEFÖRDERUNGSENTGELTE UND BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE IM HOCHSAUERLANDKREIS ZUGELASSENEN TAXEN (TAXENTARIF) VOM 02.07.1993 IN DER FASSUNG DER 7. ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 22. DEZEMBER 2014**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.08.1998 (BGBl. I S. 2521), und der Verordnung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV. NW. 1990 S. 247) hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung vom 19.12.2014 folgende 7. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Hochsauerlandkreis zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 02.07.1993 beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen sind verbindlich bei allen Taxenfahrten innerhalb des Hochsauerlandkreises und bei allen Taxenfahrten, die im Hochsauerlandkreis beginnen und enden.

### **§ 2 Berechnung des Fahrpreises**

Die Höhe des Fahrpreises für die einzelne Taxifahrt im Pflichtfahrgebiet (§ 1) ist grundsätzlich mit Hilfe eines geeichten Fahrpreisanzeigers festzustellen. Innerhalb des Pflichtfahrgebietes wird das Beförderungsentgelt wie folgt festgesetzt:

1. In der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr:  
(Tagtarif)

Grundpreis Taxe	3,20 €
Kilometergebühr für Beförderungsfahrten	2,00 €

Grundpreis Großraumtaxi (Fahrzeug mit mehr als 4 Fahrgastplätzen)	5,20 €
Kilometergebühr für Beförderungsfahrten	2,25 €

2. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr:  
(Nachtтарif)

Grundpreis Taxe	3,70 €
Kilometergebühr für Beförderungsfahrten	2,10 €

Grundpreis Großraumtaxi (Fahrzeug mit mehr als 4 Fahrgastplätzen)	5,70 €
Kilometergebühr für Beförderungsfahrten	2,35 €

3. An Sonn- und Feiertagen gilt der Nachtтарif auch tagsüber.

4. Bei der Bestellung eines speziell für die Beförderung im Rollstuhl sitzender Personen ausgerüsteten Fahrzeuges (Behinderten-transportwagen) beträgt der Grundpreis 13,80 Euro und die Kilometergebühr 2,05 Euro. Der Grundpreis beinhaltet den kompletten Zeitaufwand, der für das Abholen dieser Personen aus deren Wohnung etc., das Befestigen des Rollstuhls im Fahrzeug, die Sicherung der Personen im Fahrzeug sowie die entsprechenden Hilfen beim Eintreffen am Zielort zu betreiben ist.

### **§ 3 Berechnung des Anfahrt-Entgeltes**

- (1) Für die Bestellung einer Taxifahrt, bei der der Betriebssitz-Ortsteil des Taxenunternehmers weder Bestellort noch Zielort ist und während

der Beförderung auch nicht durchfahren wird, hat der Unternehmer Anspruch auf Vergütung des Anfahrt-Aufwands. Grundlage für die Berechnung der Anfahrtgebühr ist die im Anhang befindliche Karte zu dieser Verordnung. Die hierin gekennzeichneten Ortschaften sind zur Berechnung der Anfahrtgebühr heranzuziehen. Die Karte ist im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen dem Fahrgast vorzulegen.

- (2) Liegt der Bestellort innerhalb der Wabe des jeweiligen Betriebssitz-Ortsteils der Taxe, wird die Anfahrt nicht vergütet. Der Fahrpreisanzeiger darf erst beim Eintreffen an dem vom Besteller angegebenen Bestellort und bei Vorbestellung zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden.
- (3) Liegt der Bestellort außerhalb des Betriebssitz-Ortsteils der Taxe, so ist für die Anfahrt vom Betriebssitz-Ortsteil zum Bestellort für jede angefangene Wabe eine Anfahrtgebühr in Höhe von 2,20 Euro zu entrichten. Die Anfahrtgebühr muss auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

Die Berechnung der Anfahrtgebühr erfolgt per Luftlinie vom Betriebssitz des beauftragten Unternehmens zum Bestellort, wobei über Eck gelegene Waben nur als eine Wabe zählen.

#### **§ 4     Wartezeiten**

Wartezeiten werden mit 33,00 EUR je Stunde berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

#### **§ 5     Zuschläge**

1. Für die Beförderung von Kleintieren wird ein Zuschlag von 1,00 EUR je Tier berechnet. Blindenhunde sind unentgeltlich zu befördern.
2. Für sonstige Gegenstände, die von Fahrgästen mitgeführt werden, wird je Stück ein Zuschlag von 1,00 EUR berechnet. Als sonstige Gegenstände sind solche Sachen anzusehen, die nicht unter den Begriff Hand- oder Reisegepäck fallen.
3. Die Zuschläge müssen von dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

#### **§ 5a    Rundung des Beförderungsentgeltes**

Der sich bei der Berechnung des Beförderungsentgeltes ergebende Endbetrag ist ggf. auf volle 5 Cent aufzurunden.

#### **§ 6     Versagen des Fahrpreisanzeigers**

Im Falle der Störung des Fahrpreisanzeigers richtet sich die Berechnung der Beförderungsentgelte gleichfalls nach den Bestimmungen dieser Verordnung. Es sind jedoch nur volle Kilometer anzurechnen.

#### **§ 6 a   Nichtantritt der Fahrt**

Tritt ein Besteller eine Fahrt nicht an, so hat er den Grundpreis nach Abs. 1 zuzüglich der eventuellen Anfahrt nach Abs. 3 zu zahlen. Der Betrag wird nicht fällig, wenn die Anfahrt ausgefallen ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Taxenunternehmers bleiben unberührt.

#### **§ 7     Fahrpreisquittung**

Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Taxenfahrer dem Fahrgast eine Quittung zu erteilen. Auf der Quittung müssen der gesamte Betrag des Beförderungsentgeltes, die Fahrtstrecke und die Ordnungsnummer der Taxe angegeben sein.

#### **§ 8     Sondervereinbarungen**

Sondervereinbarungen im Sinne des § 51 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz sind im Pflichtfahrgebiet zulässig. Sie müssen vor ihrer Einführung vom Hochsauerlandkreis genehmigt werden.

#### **§ 9     Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diesen Taxentarif können gemäß § 61 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

#### **§ 10    In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt in der Fassung der 7. Änderungsverordnung vom 19.12.2014 am 01.01.2015 in Kraft.

Meschede, 22.12.2014

gez.  
Dr. Schneider  
Landrat

---

**101 ANTRAG DER FRIEDRICH UND REIMUND KLUTE GBR, SCHWERMECKETAL 2 IN 59846 SUNDERNSTOCKUM AUF ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG ZUR WESENTLICHEN ÄNDERUNG DES KOMPOSTWERKS HELLEFELDER HÖHE DURCH DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB EINER FESTSTOFF- FERMENTATIONSANLAGE IN 59846 SUNDERN, HELLEFELDER HÖHENWEG, GEMARKUNG HELLEFELD, FLUR 10, 17 VOM 07. NOVEMBER 2014**

Die Firma Friedrich und Reimund Klute GbR, beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kompostwerks Hellefelder Höhe in 59846 Sundern, Hellefelder Höhenweg, Gemarkung Hellefeld, Flur 10 und 17 vom 07. November 2014.

Folgende Änderungen sind beantragt:

Erhöhung der Gesamtjahrestonnage auf 26.000 t/a Bioabfall und Grüngut.

Errichtung und Betrieb einer Feststoff-Fermentationsanlage bestehend aus Vergärungsanlage, Technikgebäude, BHKW-Container, Perkolat- und Hygienisierungstank, Zwischenlager

Der geplante Erweiterungsbereich umfasst die Flächen in der Gemarkung Hellefeld, Flur 10, Flurstücke: 326/1 und 406 sowie Flur 17, Flurstücke: 28, 33 und 34.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung und wird gem. § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich bekannt gegeben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für diese Anlage ergibt sich aus Nr. 8.5.2 (Kompostwerk), Nr. 1.2.2.2 (BHKW) und Nr. 8.6.2.1 (Feststoff-Fermentationsanlage) des Anhang 1 Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der zurzeit geltenden Fassung.

Das Kompostwerk ist nach Nr. 8.5.2 – Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen je Tag – zuzuordnen, deren Änderung in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG durchzuführen wäre.

Die beantragte Feststoff-Fermentationsanlage ist nach der Nr. 8.6.2.1 Anhang 1 der 4. BImSchV -

Anlagen zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, mit einer Durchsatzkapazität von 50 Tonnen oder mehr je Tag - zuzuordnen deren Errichtung und Betrieb in einem Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen ist.

Diese Anlage ist ebenso unter der Nr. 8.4.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der zurzeit geltenden Fassung genannt. Für diese Anlage ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVP durchzuführen.

Bestandteil der Feststoff-Fermentationsanlage ist die Anlage zur Erzeugung von Strom und Prozesswärme etc. (BHKW) durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen - Biogas - mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW nach der Nr. 1.2.2.2 Anhang 1 der 4. BImSchV, deren Errichtung und Betrieb in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG durchzuführen wäre.

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**05.01.2015 bis einschließlich 04.02.2015**

bei der Unteren Umweltschutzbehörde/ Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, Zimmer 236 sowie

bei der Stadt Sundern Rathausplatz 1, 59846 Sundern, Amt für Stadtplanung, Umwelt und Bauordnung, Raum 308

aus und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Es wird um vorherige Terminabsprache bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz unter Tel.-Nr.: 02961-94-3391 und bei der Stadt Sundern unter Tel.-Nr.: 02933-81-174 gebeten.

Etwasige Einwendungen gegen das Vorhaben sind in der Zeit vom 05.01.2015 bis einschließlich 18.02.2015 schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, vorzubringen.

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders tragen. Einwendungen kann jeder erheben, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden.



Die Einwendungsschreiben werden zur Stellungnahme an die Antragstellerin (Friedrich und Reimund Klute GbR) weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden der Name und die Anschrift in dem Schreiben vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Diese Entscheidung wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Der Termin zur Durchführung des Erörterungstermins wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass bei Ansetzung des Erörterungstermins die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Eine besondere Ladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Brilon, den 15.12.2014

Hochsauerlandkreis  
Untere Umweltschutzbehörde/  
Immissionsschutz  
Az.: 51.3.8252309-G 40/14 - Sta  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Stappert

---

## 102 VERÄNDERUNGEN IN DEN KEHRBEZIRKEN

### 1. Kehrbezirk HSK 30

mit Wirkung zum 01.01.2015 wurde

Herr  
Mattias Conze  
Im Dünnefeld 4  
59823 Arnsberg  
02937-5049955  
02937-5049942

01754978344  
[schornsteinfeger@ish.de](mailto:schornsteinfeger@ish.de)

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk HSK 30 bestellt. Die Bestellung ist bis zum 31.12.2021 befristet.

Der Stadtrandkehrbezirk HSK 30 liegt in der Altstadt von Arnsberg und in den Ortsteilen Breitenbruch, Obereimer und Nedereimer. Das genaue Kehrbezirksverzeichnis kann im Internet unter der Adresse [www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de) (Dienstleistungen A - Z, Schornsteinfegerangelegenheiten) abgefragt werden.

### 2. Kehrbezirk HSK 05

Der derzeit von Herrn Matthias Conze verwaltete Kehrbezirk HSK 05 wird in Kürze ausgeschrieben und soll möglichst zum 01.03.2015 neu besetzt werden. Bis zur Neubesetzung wird der Kehrbezirk weiterhin von Herrn Conze verwaltet.

Meschede, 17.12.2014

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
FD 39 -Rechts-, Gewerbe- und Vergabeangelegenheiten, Schornsteinfegerangelegenheiten  
Az.: 39/32 55-01/02

Im Auftrag

gez.  
Schröjahr

---

## 103 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES LANDESZUSTELLUNGSGESETZ (LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom 29.10.2014  
Aktenzeichen H19/551576506

Bußgeldverfahren gegen Aliosmanov, Beyhan  
zuletzt wohnhaft: Arnsberger Str. 20,  
59759 Arnsberg

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises

vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum 741, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do. 08.30 - 12.00 Uhr  
Mo., Mi., Do. 14.00 - 15.30 Uhr  
Fr. 08.30 - 13.00 Uhr  
Di. 14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 18.12.2014

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten  
Im Auftrag

gez.  
Alb

---

## **104 EINLADUNG ZUR VERSAMMLUNG DER FISCHEREIGENOSSENSCHAFT RUHR-HENNE**

Zur Fischereigenossenschaftsversammlung Ruhr-Henne wird zum 25.02.2015 um 20.00 Uhr in die Gaststätte Kotthoffs Theo, Zeughausstraße 9, Meschede eingeladen.

### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Kassenbericht 2010-2014
3. Geschäftsführerbericht
4. Entlastung Vorstand / Kassenführer / Geschäftsführer
5. Haushaltsplan 2015
6. Wahlen
  - a) Vorsitzenden
  - b) Stellvertreter Vorsitzender
  - c) 3 Beisitzer
  - d) 3 Stellvertreter Beisitzer
  - e) 2 Kassenprüfer
7. Verschiedenes

gez.  
Matthias Graf von Westphalen  
(Vorsitzender)

---

## **105 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2013 DER BERGBAUMUSEUM RAMSBECK GMBH, 59909 BESTWIG**

Die Gesellschafterversammlung der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH stellte in der 52. Sitzung am 24.11.2014 den Jahresabschluss 2013 mit einer Bilanzsumme von 861.564,64 € fest. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag 2013 in Höhe von 144.677,25 € ist aufgrund des § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages im Verhältnis der Stammeinlage (50:50) abzudecken. Der Ausgleich erfolgt durch Entnahme aus der Rücklage. Die Gesellschafterversammlung erteilte dem Geschäftsführer in gleicher Sitzung für das Jahr 2013 Entlastung.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lagerberichtes 2013 beauftragte Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH vermittelt. Jahresabschluss und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Sauerländer Besucherbergwerk, Glück-Auf-Straße 3, 59909 Bestwig-Ramsbeck, zu den üblichen Öffnungszeiten aus.

Jahresabschluss und Lagebericht sind außerdem im Bundesanzeiger unter [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht.

Bestwig, den 17. Dezember 2014

Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH  
- Gemeinnützige Gesellschaft  
für Kultur- und Bergbaugeschichte -

gez.  
Péus  
Geschäftsführer

---